

Screening Zervixkarzinom – häufige Fragen der Mitglieder

Seit nun einem guten Jahr läuft das vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen. Zu Beginn wurde die für alle GynäkologInnen und ZytologInnen vorgesehene Pflicht, die Untersuchungsergebnisse im Rahmen des Screeningprogramms für die Programmbeurteilung elektronisch zu erfassen, ausgesetzt. Grund war das Fehlen entsprechender Software. Am 18. Juni 2020 beschloss der G-BA, die Aussetzung der Dokumentation zu beenden. Damit gilt seit dem 1. Oktober 2020 die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) vollständig. Nachfolgend haben wir für Sie die am häufigsten gestellten Fragen in Bezug auf das Screeningprogramm zusammengefasst und beantwortet. [patho.](#)

patho.

1. Wer muss was für die Dokumentation elektronisch erfassen und melden?

Für die Programmbeurteilung hat das Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) nach den Vorgaben der oKFE-RL die zu dokumentierenden Daten spezifiziert. Die von ZytologInnen zu erfassenden und zu meldenden Daten sind in der Spezifikation Zervixkarzinom Zytologie (ZKZ) für Zytologie hinterlegt sowie in der Spezifikation Zervixkarzinom HPV-Test (ZKH) für den Test auf humane Papilliomviren (HPV). Für GynäkologInnen gilt die

Spezifikation Zervixkarzinom Primärscreening/Abklärungsuntersuchung (ZKP). Gemäß den Spezifikationen müssen sowohl ZytologInnen als auch GynäkologInnen die Ergebnisse der zytologischen Untersuchungen und der HPV-Tests dokumentieren und diese an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung als Datenannahmestelle übermitteln.

2. Endet die Verpflichtung zur Dokumentation bei Frauen über 65 Jahren?

Nein. Die Dokumentationspflicht der ÄrztInnen besteht un-

Impressum

Herausgeber und Inhaber sämtlicher Verwertungsrechte:
Bundesverband
Deutscher Pathologen e.V.
Robert-Koch-Platz 9 | 10115 Berlin
Tel.: 030 3088197-0
Fax: 030 3088197-15
E-Mail: bv@pathologie.de
www.pathologie.de

Schriftleitung:
Prof. Dr. med. Karl-Friedrich Bürrig,
Hildesheim
Dr. med. Katrin Schierle, Leipzig

Redaktion, unter anderem:
G. Kempny, Geschäftsführerin, Berlin
Stefan Wilkens, Leiter der GS, Berlin

Erscheinungsweise:
Viermal jährlich:
15.02., 15.05., 15.09., 15.11.

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Anzeigen:
Dr. Heike Diekmann Congress
Communication Consulting
Neuenhöfer Allee 125
50935 Köln
Tel.: 0221 801499-0
E-Mail: info@heikediekmann.de

Design:
obst.gestaltung, Köln
E-Mail: obstgestaltung@netcologne.de

Verlag:
FRISCHTEXTE Verlag, Herne
Industriestraße 17 | 44628 Herne
info@druckfrisch.de | www.druckfrisch.de

Gesamtherstellung und Vertrieb:
druckfrisch medienzentrum ruhr gmbh
Industriestraße 17 | 44628 Herne
Tel.: 02323 1788-0
E-Mail: info@druckfrisch.de
www.druckfrisch.de

Druckauflage: 1.800

Diese Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt, eine Verwertung ist außerhalb der gesetzlich zugelassenen

Fälle verboten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Wichtiger Hinweis für unsere Leser:
Medizin, Wissenschaft und Politik unterliegen ständigen Entwicklungen. Autoren und Herausgeber verwenden größtmögliche Sorgfalt, dass alle Angaben dem aktuellen Wissensstand entsprechen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Die Interessen von Werbern müssen nicht mit denen des Verbandes übereinstimmen.

Kontakt

Dr. rer. nat. Annegret Becker
Referentin
Bundesverband Deutscher Pathologen e.V.
bv@pathologie.de



abhängig vom Alter der Untersuchten. Die Frauen werden in Fünfjahresschritten zum Screening eingeladen – letztmalig mit 65 Jahren. Danach bleibt jedoch der Anspruch auf die Krebsfrüherkennung Zervixkarzinom jenseits dieser Altersgrenze bestehen, auch wenn keine Einladung seitens der Krankenkassen mehr erfolgt.

3. Der Abklärungsalgorithmus der oKFE-RL endet mit der Abklärungskolposkopie. Unter welche Regeln fällt die sich daraus ergebene Histologie?

Das weitere Vorgehen erfolgt kurativ und nicht mehr im Rahmen des Screeningprogramms. Sehen Sie dazu auch die Antwort zur 5. Frage.

4. Muss bei Genotypisierung von HPV-hr-Typen das Ergebnis positiv für HPV 16 und/oder HPV 18 sein, um die Leistung abrechnen zu können?

Nein. Die Leistung der Genotypisierung von HPV-hr-Typen ist unabhängig vom Ergebnis für HPV 16 und HPV 18. Das bedeutet: Auch bei einem negativen Ergebnis für die HPV-Typen ist die Leistung erbracht und damit kann die Ziffer 01769 angesetzt werden.

5. Darf ich als jemand, der nicht zum Zervix-Screeningprogramm zugelassen ist, die Histologie nach der Abklärungskolposkopie durchführen?

Ja. Für die histologische Untersuchung nach der Abklärungskolposkopie bestehen keine speziellen Vorschriften. Die Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie gilt ausschließlich für alle zytologischen Untersuchungen der Cervix uteri.

6. Wie ist mit Mehrfachaufträgen von verschiedenen GynäkologInnen zur selben Patientin umzugehen?

Nach Auskunft der KBV ist eine mehrfach in Anspruch genommene Screeningleistung abrechenbar, wenn für die veranlassenden ÄrztInnen nicht erkennbar war, dass die Leistung schon zu einem früheren Zeitpunkt von anderen ÄrztInnen erbracht worden ist. Das Gleiche gilt für ZytologInnen. Erkennen die ZytologInnen jedoch, dass Mehrfachaufträge zur selben Patientin vorliegen, dürfen Sie die Zytologie und gegebenenfalls den HPV-Test nur bezüglich des ersten Auftrags durchführen und abrechnen. ■